

Praxisschließung – Informationen zum Praxisausweis

Mit der Schließung Ihrer Praxis endet auch die Gültigkeit der zugehörigen Betriebsstättennummer (BSNR). Diese Nummer ist auf dem Praxisausweis gespeichert, der für die Identifikation innerhalb der Telematik-Infrastruktur (TI) benötigt wird. Nach Ablauf von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt der Schließung werden alle zu dieser BSNR ausgestellten Praxisausweise durch die KV Sachsen gesperrt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie folgendes beachten:

1. Ab den Zeitpunkt der Sperrung ist der Zugang zur TI mit diesem Praxisausweis nicht mehr möglich. Damit können Sie die TI-Fachanwendungen (z.B. elektronische Patientenakte, KIM, eAU, Medikationsplan usw.) nicht mehr nutzen.
2. Darüber hinaus ist auch der Zugang zum Sicheren Netz der KVen nicht mehr möglich, der ebenfalls über die TI realisiert wird (Ausnahme: Sie verwenden noch einen KVSafeNet-Dienst). Damit können Sie auch das Mitgliederportal der KV Sachsen sowie gegebenenfalls weitere Dienste nicht mehr erreichen.
3. Da die Abgabe der letzten Quartalsabrechnung sowie eventueller Nachträge ggf. aufgrund der bereits erfolgten Sperrung nicht mehr im Mitgliederportal erfolgen kann, können Sie diese entweder per Datenträger einreichen oder an einem Rechner in Ihrer zuständigen KV-Geschäftsstelle online abgeben. In beiden Fällen wird der zuletzt für Sie gültig gewesene Verwaltungskostensatz herangezogen (Ausnahme: Online-Proaktiv, hier wird der Online-Kostensatz angesetzt).
4. Die Honorarunterlagen zu diesem letzten Abrechnungsquartal, das Sie ggf. nicht mehr online abrechnen konnten werden Ihnen per Post zugesandt.
5. Für die in Ihrem Mitgliederportal-Konto gespeicherten Dokumente gibt es eine Sammel-Downloadfunktion (als zip-Archiv). Bitte laden Sie diese Dokumente rechtzeitig vor der Sperrung des Praxisausweises herunter.
6. Eine Weitergabe nicht mehr benötigter Ausweise an Dritte ist – unabhängig von der Gültigkeit - nicht zulässig. Bitte beachten Sie die AGB des Kartenherstellers zur korrekten Vernichtung solcher Ausweise (z.B. durch mechanische Beschädigung).
7. Ob Ihre sonstige Hardware (Konnektor, Lesegeräte) durch eine andere Praxis (bspw. eines Nachfolgers) weitergenutzt werden kann, ist abhängig von den AGB Ihres Vertragspartners.

Betrifft die Schließung nur einzelne (Neben-)Betriebsstätten, die Praxis insgesamt bleibt aber tätig, ist der TI-Zugang der verbleibenden Betriebsstätte(n) natürlich weiter uneingeschränkt möglich. Die Punkte 1-5 entfallen damit.